

Schulgeldregelung ab 1. August 2024

1. Einkommensabhängiges Schulgeld

- 1.1 Das Schulgeld beträgt mit Beginn des Schuljahres 2024/25 2,4 % des maßgeblichen Einkommens gem. Ziff. 2. Für den gebundenen Ganztagsbetrieb beträgt das Schulgeld ab dem 01. August 2021 4,3 % des maßgeblichen Einkommens gem. Ziff. 2.

Der stets zu zahlende Mindestsatz für das Schulgeld beträgt monatlich 30,00 Euro. Für den gebundenen Ganztagsbetrieb beträgt der stets zu zahlende Mindestsatz monatlich 60,00 Euro.

Der Höchstsatz für das Schulgeld beträgt derzeit monatlich 350,00 Euro. Für den gebundenen Ganztagsbetrieb beträgt dieser derzeit monatlich 627,00 Euro.

- 1.2 Die Evangelische Schulstiftung in der EKBO (Evangelische Schulstiftung) ist berechtigt, jeweils ab dem 01.08. eines jeden Jahres den prozentualen Beitragsatz vom maßgeblichen Einkommen, um bis zu 0,2 Prozentpunkte nach billigem Ermessen anzupassen, insbesondere
- wenn sich die staatlichen Zuschüsse zum Schulbetrieb um mehr als 2 % je Schüler*in reduzieren. Grundlage ist der Vergleich der in den letzten zwei testierten Jahresabschlüssen ausgewiesenen Zuschüsse zu den Betriebskosten (Schulbetrieb) sowie der darin genannten durchschnittlichen Schülerzahlen. Maßgeblich sind die letzten zwei testierten Jahresabschlüsse, die zum Zeitpunkt der Mitteilung der Erhöhungsabsicht vorliegen oder
 - wenn sich der Personalaufwand der Evangelischen Schulstiftung um mehr als 2 % je Schüler*in erhöht hat. Grundlage ist der Vergleich des in den letzten zwei testierten Jahresabschlüssen ausgewiesenen Personalaufwandes sowie der darin genannten durchschnittlichen Schülerzahlen. Maßgeblich sind die letzten zwei testierten Jahresabschlüsse, die zum Zeitpunkt der Mitteilung der Erhöhungsabsicht vorliegen oder
 - wenn sich die Betriebs- und Nebenkosten (Wasser, Gas, Wärme, Strom, Reinigung) des laufenden Jahres durch Preissteigerungen um mehr als 10 % zum Vorjahr bzw. dem Jahr, das dem Vorjahr vorausgeht, erhöhen oder
 - wenn die erforderlichen Investitionen (im Wesentlichen Bau, IT und sonstige Ausstattungen) des kommenden Wirtschaftsjahres die Summe der zu erwartenden Abschreibungen (im Wesentlichen Bau, IT und sonstige Ausstattungen) des betreffenden Jahres um mehr als 25 % überschreiten oder
 - wenn sich die kostenrelevanten Steuern (Mehrwertsteuer, Versicherungssteuer, Verbrauchsteuern) im erheblichen Umfang erhöhen.

Die Evangelische Schulstiftung behält sich vor, den monatlichen Mindestsatz jährlich zum 01.08. eines jeden Jahres nach billigem Ermessen, um maximal 5,00 Euro bzw. beim gebundenen Ganztags um maximal 10,00 Euro zu erhöhen.

Die Evangelische Schulstiftung behält sich vor, den monatlichen Höchstsatz zum 01.08. eines jeden Jahres nach billigem Ermessen um 10,00 Euro bzw. 20,00 Euro für den gebundenen Ganztags zu erhöhen.

Eine eventuelle Anpassung des Schulgeldes wird durch die Evangelische Schulstiftung bis spätestens zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres bekanntgegeben. Im Fall einer Erhöhung des Schulgeldes steht den Vertragspartner*innen ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des Schuljahres mit einer Frist von vier Wochen zu.

- 1.3 Im Rahmen der Geschwisterermäßigung werden für das 2. Kind 40 % und für das 3. Kind 60 % des Schulgeldes als Ermäßigung gewährt. Für das 4. Kind und weitere Kinder in Schulen der Evangelischen Schulstiftung ist kein Schulgeld zu zahlen. Als Kinder zählen leibliche, adoptierte und Pflegekinder.

Die Geschwisterermäßigung gilt nur für Kinder, die eine Schule besuchen, deren Träger die Evangelische Schulstiftung ist. Verlässt ein Geschwisterkind eine solche Schule, so rückt das ursprünglich 2. Kind zum 1. Kind, das ursprünglich 3. Kind zum 2. Kind und das ursprünglich 4. Kind zum 3. Kind auf. Die Geschwisterermäßigung wird nicht auf den Mindestsatz gemäß 1.2. gewährt.

2. Einkommensanrechnung (Maßgebliches Einkommen)

- 2.1 Berücksichtigt wird das Einkommen der Vertragspartner*innen. Vertragspartner*innen und damit schulgeldpflichtig sind im Regelfall die Eltern des/der Schülers/-in (Personensorgeberechtigte). Bei getrenntlebenden Eltern wird das Einkommen beider Elternteile für die Bemessung des Schulgeldes zu Grunde gelegt, einschließlich etwaiger Unterhaltsleistungen.
- 2.2 Als Einkommen gilt die Summe der in dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte je Einkunftsart der Vertragspartner*innen. Die maßgeblichen Einkommensarten bestimmen sich nach § 2 Einkommensteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten, mit Verlusten anderer schulgeldpflichtiger Personen oder nach §10 d Einkommenssteuergesetz wird nicht gewährt.

Abgezogen werden:

- a. ein Freibetrag von 2.928,00 Euro für jedes unterhaltsberechtignte Kind,
- b. die vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten oder die vorgesehenen Pauschalsätze,
- c. die für den Berechnungszeitraum geleistete Kirchensteuer,
- d. außergewöhnliche Belastungen / Überlastungsbetrag gem. § 33 EStG, die von der Finanzverwaltung nachweisbar (durch Einkommensteuerbescheid) als abziehbar anerkannt wurden,
- e. Behindertenpauschbetrag,
- f. bei Selbständigen die Hälfte der vom Finanzamt anerkannten Altersversorgungsaufwendungen sowie die Hälfte der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Zum maßgeblichen Einkommen zählen ferner alle Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, zum Beispiel Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld / Elterngeld und Ausbildungsbeihilfen.

3. Festsetzung des Schulgeldes

3.1 Das Schulgeld wird von der Evangelischen Schulstiftung jeweils für ein vollständiges Schuljahr festgesetzt. Die Vertragspartner*innen sind verpflichtet, die für die Berechnung notwendigen Unterlagen für die Inanspruchnahme der einkommensabhängigen Berechnung des Schulgeldes bei der Evangelischen Schulstiftung jeweils bis zum 31.07. eines jeden Jahres einzureichen.

3.2 Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag für den Zeitraum vom 1.8. eines Kalenderjahres bis zum 31.7. des folgenden Kalenderjahres; es ist grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Das Schulgeld kann in 12 monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates durch die Vertragspartner*innen. Der Einzug der geschuldeten Beträge erfolgt in der Regel jeweils zum 15. eines Monats. Eventuelle Bankrücklastgebühren sind durch die Vertragspartner*innen zu erstatten.

Ferienzeiten haben keinen Einfluss auf die Teilzahlungsverpflichtungen.

Bei Vereinbarung von Teilzahlungen sind die Teilbeträge auch dann bis zum Ablauf des lfd. Schuljahres zu entrichten, wenn das Schulverhältnis vor diesem Zeitpunkt endet.

Wenn die Vertragspartner*innen bei der Schulgeldzahlung mit mehr als drei Teilzahlungen in Verzug geraten, wird der noch offene Jahresbetrag sofort fällig und die Möglichkeit auf Teilzahlung nicht mehr gewährt.

3.3 Fällt die vertraglich vereinbarte Aufnahme an der Einrichtung spätestens auf den 15. eines Monats, so ist für diesen Monat das volle Schulgeld zu entrichten. Bei einer nach diesem Zeitpunkt vertraglich vereinbarten Aufnahme ist das Schulgeld ab dem nachfolgenden Monat zu entrichten. In diesem Fall fällt der Jahresbetrag anteilig an. Bei einer Aufnahme zum Schuljahresbeginn ist unabhängig vom Datum des Schuljahresbeginns immer das volle Schulgeld zu entrichten.

3.4 Die Einkommensermittlung erfolgt grundsätzlich anhand des Einkommensteuerbescheides des dem Schuljahresbeginn vorangegangenen letzten Kalenderjahres. Ist dieser Bescheid noch nicht erteilt, ist vorläufig der letzte, dem/der Beitragspflichtigen erteilte Bescheid zugrunde zu legen. Die Festsetzung des zu zahlenden Beitrags für das jeweilige Schuljahr erfolgt dann nur vorläufig bis zur Einreichung des Einkommensteuerbescheides für das Kalenderjahr, das diesem Schuljahr vorangeht. Der Einkommensteuerbescheid ist unverzüglich einzureichen.

Erfolgt die Einreichung nicht bis spätestens zum 30.06. des darauffolgenden Kalenderjahres ist die Schulstiftung berechtigt, rückwirkend den jeweiligen Höchstbetrag endgültig gemäß Ziff. 1.2 festzusetzen.

Vertragspartner*innen, die mangels steuerrechtlicher Verpflichtung für das vorhergehende Kalenderjahr keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben, sind verpflichtet, dies glaubhaft zu belegen. Die Einkommensermittlung erfolgt dann anhand anderer geeigneter Nachweisunterlagen für das dem Schuljahr vorhergehende Kalenderjahr (elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen für das gesamte vorangegangene Kalenderjahr, Bescheinigung des Arbeitgebers über den steuerpflichtigen

Jahresbruttoarbeitslohn, Gewinnermittlung sowie weitere Unterlagen zum Nachweis sonstiger Einkommensarten).

- 3.5 Sofern die Vertragspartner*innen die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des maßgeblichen Einkommens gem. Ziffer 3.4 nicht vorlegen, sind diese mit einer Festsetzung auf den jeweiligen Höchstbetrag einverstanden.
- 3.6 Bei einer erheblichen Verminderung des Einkommens kann eine Herabsetzung auch während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag ist in Textform unter Beifügung eines Nachweises über die Einkommensminderung (z.B. Arbeitslosengeld-, Rentenbescheid, Bescheid über Elterngeld/Betreuungsgeld, aktuelle Lohn-/ Gehaltsbescheinigung etc.) bei der Evangelischen Schulstiftung einzureichen. Eine rückwirkende Herabsetzung des Schulgeldes ist nicht möglich. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine vorläufige Herabsetzung nur für das laufende Schuljahr zum Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht. Für die endgültige Festsetzung der Elternbeiträge ist das Jahreseinkommen der Vertragspartner*innen nach Ziffer 2 maßgeblich.
- 3.7 Sofern an der jeweiligen Schule Büchergeld und/oder sonstige Beiträge zur Erstattung von Aufwendungen der Evangelischen Schulstiftung (z.B. Fahrgeld) erhoben werden, sind die Vertragspartner*innen zu den vereinbarten Zahlungen verpflichtet. Nach Maßgabe zu Ziffer 4, kann hier eine Befreiung erfolgen.
- 3.8 Die Vertragspartner*innen verzichten hinsichtlich rückständiger, nicht gezahlter Schulgeldbeiträge oder sonstiger Beiträge in den Grenzen des § 202 Abs. 2 BGB auf die Einrede der Verjährung.

4. Schulgeldbefreiungen

- 4.1 Vertragspartner*innen, die Empfänger einer laufenden Sozialleistung nach SGB II, SGB XII und AsylbLG sind, werden von der Zahlung des Schulgeldes befreit. Der aktuelle Bescheid über den Bezug der vorgenannten Sozialleistungen ist hierfür in Kopie bei der Evangelischen Schulstiftung einzureichen. Im Übrigen sind auf eine Befreiung die Regelungen zu Ziffer 3.6 entsprechend anzuwenden. Die Befreiung gilt nur für den jeweiligen Bewilligungszeitraum. Nach Ende des Bewilligungszeitraumes muss unaufgefordert der neue Bewilligungsbescheid eingereicht werden oder entsprechende Einkommensunterlagen gemäß Ziffer 3.4. Der Zeitraum der Befreiung beginnt zum Ersten des Monats, in dem der entsprechende Nachweis eingeht.
- 4.2 Für Pflegekinder ist der jeweilige Mindestbetrag gemäß Ziffer 1.2 zu entrichten.
- 4.3 Für Schüler*innen, die zum Besuch einer Schule im Ausland oder aus anderem Grund beurlaubt sind, ist für den Beurlaubungszeitraum der jeweilige Mindestbetrag gemäß Ziffer 1.2 zu entrichten.
- 4.4 Für Gast Schüler*innen die eine Schule der Evangelischen Schulstiftung länger als drei Monate besuchen, ist der jeweilige Mindestbetrag gemäß Ziffer 1.2 ab dem 1. Monat zu entrichten.

5. **Datenschutz**

- 5.1 Vorgelegte Unterlagen über Einkommensverhältnisse unterliegen dem Datenschutz. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Wahrnehmung berechtigter Interessen in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis.
- 5.2 Mit Vorlage von Unterlagen zu den Einkünften erteilen die Vertragspartner*innen die Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung derjenigen Daten, die die Bezugsgröße für die Festsetzung des Schulgeldes bilden. Bei mehreren Vertragspartnern*innen erteilen diese jeweils ihr Einverständnis, dass die zur Berechnung des Schulgeldes maßgeblichen Einkommensdaten der weiteren Vertragspartner*innen bekannt gegeben werden.

Wir haben die Schulgeldregelung zur Kenntnis genommen:

Datum, Unterschrift Vertragspartner*in 1

Datum, Unterschrift Vertragspartner*in 2